



Reglement Mitgliederwesen SJV

Gültig ab 20.05.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines / Zuständigkeit	1
2. Mitgliedschaft	1
3. Aufnahmebestimmungen	2
4. Aufnahmeverfahren in den SJV	2
5. SJV-Ausweise, Jahreslizenzen	3
6. Übertritte	3
7. Gebühren und Beiträge	3
8. Delegierte für die SJV-Delegiertenversammlung	4
9. Bestimmungen des SJV für den freiwilligen Schulsport: Sportfach Judo / Ju-Jitsu	4
10. Kompetenz für die Gradierungen	5
11. Gradierung aus dem Ausland, Ausländer im SJV	5
12. Korrespondenz im SJV	6
13. Urtext	6
14. Inkrafttreten	6

1. Allgemeines / Zuständigkeit

- 1.1. Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 2.4. der Statuten des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verbandes vom 12.05.2001 erlassen. Es regelt die Mitgliedschaft im SJV. Es ergänzt die Statuten (Art. 2 ff) und reglementiert Verfahren, die nicht anderen Reglementen zugewiesen sind.
- 1.2. Der Vollzug des Reglements wird an den Präsidenten, das Departement Finanzen / Recht und die Geschäftsstelle des SJV delegiert.
- 1.3. Das Mitglied resp. sein Präsident verpflichtet sich im Falle eines sexuellen Übergriffes im Umfeld des Clubs/Schule unverzüglich die "Kommission gegen sexuelle Gewalt" des SJV zu benachrichtigen, welche die notwendige Unterstützung gewähren muss.
- 1.4. Die Einhaltung der Bestimmungen des Reglements Mitgliederwesen ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im SJV.

2. Mitgliedschaft

In den SJV können als Mitglieder aufgenommen werden:

- Vereine und Schulen;
- Schulsportgruppen;
- Nationale Verbände anderer Budoarten als autonome Sektionen;
- Einzelpersonen als Ehrenmitglieder des SJV für besondere Verdienste;
- Einzelpersonen als Passivmitglieder;

3. Aufnahmebestimmungen

- 3.1. Jedes aufzunehmende SJV-Mitglied muss mindestens zehn Personen als Mitglieder (Budoka) aufweisen, für die nach der Aufnahme in den Verband SJV-Ausweise und Jahreslizenzen bezogen werden müssen.
- 3.2. Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verband kann nur erfolgen, wenn der verantwortliche Trainingsleiter mindestens 1. Dan und J+S Leiter in der entsprechenden Sportart ist. Dieser muss SJV Lizenziert sein.
Dieser trägt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Durchführung, die Einhaltung der technischen Standards und die Qualität der Trainings beim Mitglied.
- 3.3. Das aufzunehmende Mitglied muss über eine Satzung (Statuten, Reglemente usw.) oder ein Schulreglement verfügen, welches die Organisation, die Rechte und die Pflichten der Budokas regelt. Diese Bestimmungen dürfen den Statuten des SJV, den darauf beruhenden Reglementen, Weisungen und ergangenen Beschlüsse, den Reglementen des schweizerischen Olympischen Verbandes (SOV), und den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere ZGB und OR) nicht widersprechen. Jene müssen auch dann eingehalten werden, wenn sie später geändert werden. Die Änderungen der Satzungen der Mitglieder sind der Geschäftsstelle des SJV zu melden.
- 3.4. Die im Art. 3 erwähnten Erfordernisse bleiben während der gesamten Mitgliedschaftsdauer im SJV bestehen.

4. Aufnahmeverfahren in den SJV

- 4.1. Aufnahmesuche werden mit dem offiziellen Formular und unter Beilage der Statuten beziehungsweise des Schulreglements und der im Formular genannten, weiteren erforderlichen Beilagen an die Geschäftsstelle des SJV eingereicht. Der SJV erhebt eine Bearbeitungsgebühr.
- 4.2. Die Abteilung Rechtswesen prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme. Sind diese nicht erfüllt, wird das Gesuch abgewiesen. Gegen diesen Entscheid kann Rekurs an die Rekurskommission geführt werden.
- 4.3. Die Gesuche, die den Statuten und dem Mitgliederreglement entsprechen, werden im offiziellen Organ des SJV veröffentlicht und es können innert 30 Tagen begründete Einsprachen eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmesuche und die Einsprachen. Wurde ein Aufnahmesuch vom Vorstand abgelehnt oder konnte eine Einsprache nicht bereinigt werden, so entscheidet die nächste ordentliche DV auf Antrag des Abgewiesenen über die Aufnahme in den SJV. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den SJV.
- 4.4. Im Falle einer Abweisung wird die Bearbeitungsgebühr nicht rückerstattet.

5. SJV-Ausweise, Jahreslizenzen

- 5.1. Die SJV-Mitglieder verpflichten sich, alle in ihrem Club/ Schule tätigen Mitglieder ihrem Kantonal-/Regionalverband jährlich per Ende April des laufenden Jahres zu melden. Die Liste muss mindestens den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum enthalten.
- 5.2. Mitglieder, welche keinem Kantonal-/Regionalverband angehören, reichen die Namensliste der Ombudsstelle oder Kantonalverband ihrer Region ein.
- 5.3. Der Kantonal-/Regionalverband resp. die Ombudsstelle meldet die Anzahl aller ihnen gemeldeten Mitglieder an das Sekretariat des SJV bis spätestens Ende Mai des laufenden Jahres in einer Zahl. Die gemeldete Anzahl kann nicht für die unter 5.4. zu meldenden Mitglieder herangezogen werden.
- 5.4. Die SJV-Mitglieder sind verpflichtet, für sämtliche ihrer als Vereinsmitglieder oder in einem Vertragsverhältnis tätigen Budokas ab Gelbgurt, einen SJV-Ausweis und eine SJV-Jahreslizenz gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren zu beziehen. Die einmalige Bearbeitungsgebühr beim Eintritt beinhaltet u.a. auch den SJV-Ausweis. Die Jahreslizenz muss jedes Jahr neu bezogen werden.

Diese Verpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn der Budoka inzwischen ausgetreten ist.

- 5.5. Bei Abhandenkommen des Ausweises wird dieser durch ein Duplikat mit der Jahreslizenz des laufenden Jahres ersetzt. Dabei muss nur die übliche Ausstellungsgebühr für Ausweise bezahlt werden.
- 5.6. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen gemäss Artikel 5.4 des Reglements Mitgliederwesen nicht nach, hat dieses die Gebühren für die fehlenden Dokumente des betroffenen Budoka nachzuzahlen. Diese Nachzahlungspflicht bezieht sich auf die letzten 10 Jahre. Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen Artikel 5.4 des Reglements Mitgliederwesen kann dem Mitglied zusätzlich eine Busse bis zur Höhe der Gesamtheit der im laufenden Jahr geschuldeten Jahreslizenzen auferlegt werden. Zuständig für Auferlegung der Busse ist die Disziplinarkommission nach Massgabe des Reglements Rechtspflege.

6. Übertritte

Übertritte von Budokas unter Mitglieder sind der Geschäftsstelle des SJV innert 30 Tagen zu melden. Sofern keine stichhaltigen Gründe des alten Mitgliedes angegeben werden, wird der Übertritt durch den SJV vollzogen. Der SJV kann den Übertritt unter anderem verweigern, wenn der Budoka seinen Verpflichtungen gegenüber dem alten Mitglied nicht vollumfänglich nachgekommen ist.

7. Gebühren und Beiträge

- 7.1. Die Gebühren für den jährlichen Grundbeitrag eines Mitgliedes, die Jahreslizenz, die einmalige Bearbeitungsgebühr beim Eintritt, die Bearbeitung des Gesuches um Aufnahme in

den SJV und die Busse für das Fernbleiben von der DV werden durch die Delegiertenversammlung des SJV festgelegt.

- 7.2. Der Mitgliederbestand jedes Mitgliedes wird durch die Geschäftsstelle mit Stichtag 31.12. jährlich eruiert. Der Grundbeitrag (Jahresbeitrag) und der Betrag, der sich aufgrund dieser Zählung für Jahreslizenzen ergibt, sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Übertritte und Eintritte sind dem SJV innert 30 Tagen zu melden und werden in diesem Zeitpunkt abgerechnet. Nur Austritte, welche bis spätestens am 31.12. auf der Geschäftsstelle eingetroffen sind, können für die Ermittlung des neuen Mitgliederbestandes berücksichtigt werden. Die aufgrund der am 31.12. erfolgten Meldung dem Mitglied in Rechnung gestellten und ausgehändigten Jahreslizenzen dürfen nicht für nach diesem 31.12 neu- oder übertretende Budokas verwendet werden.
- 7.3. Die Jahresbeitragsrechnung muss bis zur Delegiertenversammlung vollständig beglichen worden sein, ansonsten das Mitglied an dieser nicht teilnehmen darf.

8. Delegierte für die SJV-Delegiertenversammlung

- 8.1. Die Präsidenten bzw. Inhaber der Mitglieder teilen der Geschäftsstelle den Namen des Delegierten mit, welcher im Besitze eines gültigen SJV-Ausweises und Mitglied des entsprechenden Club/Schule sein muss.
- 8.2. Zur Abgabe von Voten oder Stimmen berechtigt sind nur die von den Mitgliedern gemäss Art. 8.1 vorgängig bezeichneten Delegierten.

9. Bestimmungen des SJV für den freiwilligen Schulsport: Sportfach Judo / Ju-Jitsu

- 9.1. Unterabteilung "Schulsport"
Der SJV unterstützt den freiwilligen Schulsport im Sportfach Judo bzw. Ju-Jitsu und unterhält zu diesem Zweck die Unterabteilung "Schulsport".
- 9.2. Die Geschäftsstelle des SJV führt eine Kartei "Schulsport". Vom SJV anerkannt und als Mitglieder aufgenommen werden auf Antrag der entsprechenden Schulbehörde Schulsportgruppen von Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen, Hochschulen, Universitäten und privaten Schulen. Die Aufnahmebedingungen in den SJV und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind die Gleichen, wie diejenigen eines Vereins gemäss Art. 2 dieses Reglements.
- 9.3. Die Schulbehörden von oben bezeichneten Schulen haben die Möglichkeit, die Schulsportgruppen lediglich vom SJV anerkennen zu lassen. Die Voraussetzung zur Anerkennung ist, dass die LeiterInnen der Schulsportgruppen SJV- oder J+S Judo / Ju-Jitsu-Leiter sind und einem Mitglied des SJV angehören. In diesem Falle sind die Schulsportgruppen nicht Mitglieder des SJV. Die Teilnehmer von Schulsportgruppen können nur an Anlässen des SJV teilnehmen, wenn sie einen SJV-Ausweis und eine gültige

Jahreslizenz vorweisen können. Den Mitgliedern ist es untersagt, Teilnehmer von Schulsportgruppen, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, an Anlässen des SJV teilnehmen zu lassen.

Administration / Organisation

Ausschreibung, administrative Organisation und Kontrolle der Trainings liegen unter der Verantwortung der betreffenden Schulbehörden.

Kyu-Prüfungen

Der SJV ermächtigt die LeiterInnen der anerkannten Schulsportgruppen gemäss den bestehenden SJV-Bestimmungen (Art. 10 des Reglements "Mitgliederwesen") Kyu-Prüfungen abzunehmen, ohne dass die zu Prüfenden zusätzlich einem Mitglied des SJV angehören müssen.

Verbandsanlässe

Für die Teilnahme an Verbandsanlässen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Mitglieder des SJV.

SJV-Beitrag / Stimmrecht

Anerkannte Schulsportgruppen müssen keinen SJV-Grundbeitrag bezahlen, haben aber auch kein Stimmrecht an der DV des SJV.

10. Kompetenz für die Gradierungen

- 10.1. Die Verleihung von Dan-Graden ist ausschliesslich Sache des SJV (siehe Reglement "Danwesen").
- 10.2. Die Verleihung von Kyu-Graden ist Sache der SJV-Mitglieder. Als Kyu-Prüfungsprogramm empfiehlt der SJV seine Richtlinien, welche im "Judo Manual" und im "Ju-Jitsu Stoffprogramm" festgehalten sind.
- 10.3. Kyu-Grade können nur an Angehörige eines SJV-Mitgliedes oder einer Schulsportgruppe verliehen werden.
- 10.4. Ausserhalb des eigenen Clubs/Schule dürfen Kyu-Gradierungen nur vorgenommen werden, sofern durch den Club/Schule des zu Gradierenden eine schriftliche Vollmacht vorliegt.
- 10.5. Bestandene Prüfungen sind durch den Prüfer im SJV-Ausweis einzutragen. Bei Übertritten müssen die im SJV-Ausweis eingetragenen Gradierungen durch den neuen Club/Schule anerkannt werden.

11. Gradierung aus dem Ausland, Ausländer im SJV

- 11.1. Ausländer haben auch einen SJV-Ausweis mit Jahreslizenz zu lösen. Die Jahreslizenz ist nur ab Eintritt in ein SJV-Mitglied notwendig. Für ausländische Wettkämpfer gilt die Regelung gemäss Art. 5 und die Vorschriften der entsprechenden Wettkampf-Reglemente.

- 11.2. Im Ausland verliehene Kyu-Grade werden bei Eintritt ins SJV-Mitglied anerkannt und durch den SJV homologiert, sofern der ausländische Ausweis beigebracht wird. Der ausländische Ausweis muss durch die EJU/IJF oder die JJIF anerkannt sein.
- 11.3. Für die Homologierung von ausländischen Dangraden gelten die Bestimmungen des Reglements "Danwesen".

12. Korrespondenz im SJV

- 12.1. Sämtliche Korrespondenz vom SJV geht an die von den SJV-Mitgliedern angegebene offizielle Adresse. Ausnahmen werden nur gemacht, sofern ein adressiertes und frankiertes Couvert beigelegt wird.
- 12.2. Reglemente werden über die Homepage des SJV veröffentlicht. Die Mitglieder werden jährlich über Reglementsänderungen informiert.

13. Urtext

Bei Unstimmigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

14. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die DV vom 20.05.2006 genehmigt und per 20.05.2006 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle früheren Mitgliederreglemente.
Alle widersprechenden Bestimmungen in anderen Reglementen sind durch diese Fassung aufgehoben.

Für den Vorstand:

Präsident SJV

Chef Departement Finanzen / Recht

Gérard Benone

Philippe Lain-Nau